

Königliches Decret vom 14ten Junius 1809, wodurch den in der activen Armee dienenden Officiers, Unterofficiers und Soldaten verboten wird, ohne Erlaubnis des Kriegsministers oder des Verwaltungsrathes ihres Corps sich zu verheirathen.

Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.

**haben, auf den Vorschlag Unseres Kriegsministers;
nach Anhörung Unsers Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:**

Art. 1. Kein im Dienste sich befindender Officier, von welchem Grade er auch seyn möge, darf, ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis Unsers Kriegsministers, sich verheirathen.

Art. 2. Diese Erlaubnisscheine sollen den Officieren des General-Stabes und den Platzcommandanten, wie auch den Chefs der Corps auf das schriftliche Gutachten desjenigen Generals, unter dessen Befehlen sie stehen, den übrigen Officiers der verschiedenen Regimenter hingegen auf den Antrag und das Gutachten des Verwaltungsrathes ertheilt werden.

Art. 3. Das Gutachten der Generale oder Verwaltungsräthe muss jederzeit durch die Anführung der Vortheile, welche die vorgeschlagene Ehe darbietet, unterstützt und zugleich von einer genauen Angabe des Vermögens oder der darauf sich beziehenden Erwartungen der zukünftigen Gattin und des Gatten begleitet seyn. Dieses Gutachten darf nicht verweigert, und die Erlaubnis muss, in so fern nicht besondere Verweigerungs-Gründe eintreten, ertheilt werden, sobald dargethan ist, dass das Vermögen beider Ehegatten, abgerechnet den Officiersgehalt, ein unabhängiges und sicheres jährliches Einkommen von zwei tausend fünf hundert Franken gewährt.

Art. 4. Jeder Officier, welcher ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen würde, soll abgesetzt werden.

Art. 5. Die Musterungs-Inspectoren, die Kriegs-Commissaire und alle übrigen Officiers oder Personen, welche zur activen Armee gehören, müssen gleichfalls, wenn sie sich verheirathen wollen, und zwar bei Strafe der Absetzung, zuvor die Erlaubnis Unsers Kriegs-Ministers durch die Vermittlung ihrer Chefs erhalten. Die desfallsigen Anträge müssen auf die Art, wie es im 3ten Artikel festgesetzt ist, mit Gründen unterstützt seyn.

Art. 6. Die im Dienste stehenden Unterofficiers und Soldaten können sich nur alsdann verheirathen, wenn sie dazu zuvor die Erlaubnis des Verwaltungsrathes erlangt haben. Dieser darf jedoch dieselbe nur mit Genehmigung des Divisions-Generals, unter dessen Befehlen das Corps steht, ertheilen. Der Verwaltungsrath darf keinen Unterofficier oder Soldaten eine Heiraths-Erlaubnis geben, sobald die vorschriftsmäßige Anzahl von Wäscherinnen und Marketenderinnen bei jedem Corps vollzählig ist.

Art. 7. Jeder Unterofficier, welcher sich ohne oberwähnte Erlaubnis verheirathet, wird cassiert und an das Ende der Compagnie gesetzt. Jeder Soldat hingegen, welcher sich eine solche Vergehung zu Schulden kommen lässt, soll mit zweimonatlicher Gefängnis-Strafe belegt werden.

Die Frauen dieser ohne Erlaubnis verheiratheten Unterofficiers und Soldaten dürfen unter keinem Vorwande bei dem Corps, wozu ihre Männer gehören, bleiben.

Art. 8. Die Wittwen und Kinder derjenigen Militair-Personen, die vermöge Unseres Decretes vom 10ten November 1808 auf eine Pension oder jährliche Unterstützung Anspruch machen könnten, sind dieser Begünstigung verlustig, sobald die Heirath des Verstorbenen nicht gesetzmäßig genehmigt war.

Art. 9. In Gemäßheit der obigen Verfügungen ist es jedem Beamten des Civilstandes ausdrücklich verboten, die Heirath einer im Dienste stehenden Militairperson, von welchem Grade sie auch sey, noch irgend Jemandes, welcher zur activen Armee gehört, zu vollziehen, wenn der angeführte Erlaubnisschein ihm nicht zugestellt worden ist. In der Heiraths-Urkunde soll dieses Erlaubnis-Scheines Erwähnung geschehen, und derselbe dem Register des Civilstandes beigefügt werden.

Im Übertretungsfalle soll der Beamte des Civilstandes zu einer drei- bis sechsmonatlichen

Gefängnisstrafe, und überdies noch zu einer Geldbusse von 100 bis 300 Franken verurtheilt werden.

Art. 10. Unsere Minister der Justiz und des Krieges sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung dieses Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 14ten Junius 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterzeichnet: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
unterschrieben: Graf von Fürstenstein.**